



**BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR
WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE**

Diese BESONDEREN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE regeln die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Bereitstellung der folgenden Module der ATOSS Staff Efficiency Suite / ATOSS Startup Edition CLOUD24/7 (zusammen als WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE bezeichnet) gemäß dem VERTRAG zwischen dem KUNDEN und der GESELLSCHAFT:

- Workforce Intelligence (Core HR)
- Workforce Intelligence (Time Management)
- Workforce Intelligence (Scheduling).

Die folgenden von der GESELLSCHAFT zur Verfügung gestellten Dokumente zum CLOUD SERVICE gelten nicht für die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen für ATOSS Cloud Produkte („CLOUD AGB“)
- Anlage - SLA ATOSS Staff Efficiency Suite / ATOSS Startup Edition CLOUD24/7
- Anlage - Technische Basisleistungen ATOSS Staff Efficiency Suite / ATOSS Startup Edition CLOUD24/7.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung, auch wenn z. B. die GESELLSCHAFT ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn die GESELLSCHAFT die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KUNDEN kennt und die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE vorbehaltlos zur Verfügung stellt.

Begriffe in Großbuchstaben, die hier nicht anderweitig definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in Abschnitt 19 (Definitionen) unten zugewiesen wird.

1. **WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE und ANWENDUNGSHALTE**
 - 1.1. Die GESELLSCHAFT stellt dem KUNDEN die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE zusammen mit einer SUPPORT HOTLINE nach Maßgabe der Bestimmungen in der DOKUMENTATION und im SLA FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE über den Zugang des CLOUD SERVICE zur Verfügung. Der Umfang und die wesentlichen Produkteigenschaften der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE sind in der DOKUMENTATION näher beschrieben; Informationen zum Service Level der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE sind in der Anlage SLA FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE aufgeführt. Die LIZENZMETRIK der vom KUNDEN für die cloudbasierte Nutzung beauftragten WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE ist im VERTRAG dargestellt. Der KUNDE hat die in der DOKUMENTATION aufgeführten Anforderungen zu beachten und auf eigene Kosten einzuhalten.
 - 1.2. Um die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE zu nutzen, stellt der KUNDE der GESELLSCHAFT KUNDENDATEN zur Verfügung. Der KUNDE bestimmt und kontrolliert nach eigenem Ermessen die Auswahl der KUNDENDATEN für die Übermittlung an die GESELLSCHAFT. Durch die Interaktion mit den KUNDENDATEN über die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE können BERECHTIGTE NUTZER Informationen und Erkenntnisse in einer Vielzahl von visuellen Formaten, sogenannten Visualisierungen erzeugen. Diese Visualisierungen sind das Ergebnis der Verarbeitung der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE, die an diesen KUNDENDATEN vorgenommen wurden, und werden in einer Weise dargestellt, dass man die Informationen leichter in ihrem jeweiligen Kontext erfassen und verstehen kann. Der vollständige Satz solcher Visualisierungen, den die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE theoretisch aus einem gegebenen Satz von KUNDENDATEN erstellen können, wird als ANWENDUNGSHALT bezeichnet.

1.3. Der ANWENDUNGSGEHALT ist für jeden KUNDEN unterschiedlich, da die KUNDENDATEN eines jeden KUNDEN einzigartig sind. Der ANWENDUNGSGEHALT für einen KUNDEN ist also ein Teilsatz der Gesamtfunktionen der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE. Dementsprechend übernimmt die GESELLSCHAFT keine Gewähr oder Zusicherung für die Verfügbarkeit bestimmter ANWENDUNGSGEHALTE.

2. WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE

2.1. Vorbehaltlich dieser BEDINGUNGEN stellt die GESELLSCHAFT dem KUNDEN die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE in Übereinstimmung mit der DOKUMENTATION ausschließlich für den Zugang und die Nutzung durch seine BERECHTIGTE NUTZER oder die BERECHTIGTE NUTZER seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN während der Laufzeit des VERTRAGES am Übergabepunkt im Internet zur Verfügung. Die GESELLSCHAFT räumt dem KUNDEN und seinen VERBUNDENEN UNTERNEHMEN das einfache (nicht ausschließliche), nicht-übertragbare, nicht-unterlizenzierte Recht ein, die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE für die internen Geschäftszwecke des KUNDEN und seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN zu nutzen.

Für den Fall, dass die VERBUNDENEN UNTERNEHMEN des KUNDEN, die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE nutzen, haftet der KUNDE für deren Verstöße, einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen VERTRETER, wie für seine eigenen Verstöße.

Die DOKUMENTATION darf für den internen Gebrauch des KUNDEN und seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN vervielfältigt werden.

- 2.2. Als Teil der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE kann die GESELLSCHAFT dem KUNDEN von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen BENCHMARKINHALTE zur Verfügung stellen. Der KUNDE erkennt an, dass alle Rechte an BENCHMARKINHALTEN bei der GESELLSCHAFT liegen und VERTRAULICHE INFORMATIONEN der GESELLSCHAFT darstellen. BENCHMARKINHALTE können in Kombination mit Inhalten von DRITTEN bereitgestellt werden, die von einschlägigen Branchenakteuren stammen. Die GESELLSCHAFT übernimmt keine Gewähr oder Zusicherung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Verfügbarkeit der BENCHMARKINHALTE, da diese von Zeit zu Zeit geändert werden können.
- 2.3. Die GESELLSCHAFT behält sich das Recht vor, einzelne Eigenschaften und Funktionen der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE einzustellen. Eine Liste der Eigenschaften und Funktionen, die abgekündigt werden, ist für den KUNDEN unter www.visier.com/deprecation-list, einsehbar, für die sich der KUNDE entsprechend registrieren muss.

3. Pflichten des KUNDEN

3.1. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass für den Zugang zu den WORKFORCE INTELLIGENCE MODULEN eine high-speed Internetverbindung sowie ein allgemein verfügbares und auf dem aktuellen Stand gehaltenes Betriebssystem sowie ein Webbrowser erforderlich sind (weitere Einzelheiten zu kompatiblen Betriebssystemen und Webbrowsern sind in der DOKUMENTATION aufgeführt). Der KUNDE ist für die Bereitstellung und Wartung der Netzwerke, der Software und der Geräte verantwortlich, die für die Internetverbindung und den Zugriff auf die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE erforderlich sind.

3.2. Der KUNDE ist insbesondere verpflichtet

- a. die Implementierung, Konfiguration, Parametrierung, Stammdatenpflege und sonstige Maßnahmen zum Customizing der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE eigenständig durchzuführen; hierbei ist auf die vollständige Umsetzung der bekanntgegebenen Anforderungen zu achten, da es ansonsten zu einer Beeinträchtigung der Stabilität der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE kommen kann;
- b. geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Kommunikation zwischen dem KUNDEN und der GESELLSCHAFT sichergestellt ist (z. B. Sicherstellung, dass E-Mails von den bekannten Kontakten der GESELLSCHAFT nicht vom Spam-Filter abgefangen werden);
- c. die von der GESELLSCHAFT mitgeteilten Anweisungen (z. B. zur Problembehebung oder zum Austausch von Zertifikaten in Bezug auf Schnittstellen) innerhalb der mitgeteilten Umsetzungsfrist durch fachkundiges Personal umzusetzen;
- d. der GESELLSCHAFT einen zuständigen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter zu

benennen, der für die gesamte Kommunikation im Rahmen der Bereitstellung der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE auf Seiten des KUNDEN zuständig ist. Üblicherweise ist der technische und fachliche Ansprechpartner bzw. Hauptkontakt zugleich auch ein BERECHTIGTER NUTZER. Der Kunde stellt die Verfügbarkeit eines BERECHTIGTEN NUTZERS sowie eines Stellvertreters mit ausreichend Know-How, Rechten und Entscheidungskompetenzen während des Leistungszeitraums sicher. Einen Wechsel eines BERECHTIGTEN NUTZERS oder eines Stellvertreters oder deren Kontaktdaten sind der GESELLSCHAFT unter Benennung eines neuen BERECHTIGTEN NUTZER oder neuer Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Der KUNDE hat seine Anfrage durch einen BERECHTIGTEN NUTZER in Übereinstimmung mit dem SLA FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE einreichen. Ein BERECHTIGTE NUTZER muss diesbezüglich in der Lage sein, den First-Level-Support beim KUNDEN sicherzustellen;

- e. alle erforderlichen Informationen, Kopien von Unterlagen sowie Vorgänge und Umstände, die für die Erbringung der Leistung von Bedeutung sein können, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen oder mitzuteilen;
- f. auf Verlangen der GESELLSCHAFT die Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen und Erklärungen in einer von der GESELLSCHAFT formulierten Erklärung schriftlich zu bestätigen;
- g. dem BERATER einen Remotezugriff auf die zur Verfügung gestellten WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE zu ermöglichen, insbesondere für die Erbringung der SUPPORT HOTLINE; dabei hat der KUNDE sicherzustellen, dass nur solche personenbezogenen Daten, die den konkreten Einzelfall betreffen, auf dem System des KUNDEN via remote für den BERATER einsehbar sind. Wenn der KUNDE der GESELLSCHAFT auf dessen Verlangen keinen Remotezugriff ermöglicht und kein anderes gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht, kann die GESELLSCHAFT die betreffende Leistung verweigern und ist für die daraus entstehenden Konsequenzen nicht verantwortlich.

Der KUNDE kann die GESELLSCHAFT zur Unterstützung bei einzelnen oder mehreren der vorgenannten Pflichten (mit Ausnahme der Buchstaben c), d), f) und g)) auf der Grundlage eines gesonderten Auftrages kostenpflichtig beauftragen. Für gesonderte Beauftragungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ATOSS Dienst- und Werkleistung („AGB DIENST- UND WERKLEISTUNG“), die auf der Website <https://www.atoss.com/de/agb> abrufbar sind.

- 3.3. Der KUNDE ist verantwortlich für (i) die Wahrung der Vertraulichkeit der NUTZER IDs, die den BERECHTIGTEN NUTZERN zugewiesen wurden, und der zugehörigen Passwörter, (ii) alle Aktivitäten, die während des Betriebs unter jeder dieser NUTZER IDs stattfinden, und (iii) für die Einhaltung der Bedingungen des VERTRAGES einschließlich der anliegenden RICHTLINIE ZUR ERLAUBTEN NUTZUNG durch die BERECHTIGTEN NUTZER. Der KUNDE verpflichtet sich, die GESELLSCHAFT unverzüglich über jede unbefugte Nutzung einer NUTZER ID oder Verletzung der RICHTLINIE ZUR ERLAUBTEN NUTZUNG zu informieren, von der der KUNDE Kenntnis erlangt.
- 3.4. Der KUNDE ist für die Einhaltung der Bedingungen des VERTRAGES durch seine oder die BERECHTIGTEN NUTZER seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN verantwortlich. Der KUNDE haftet gegenüber der GESELLSCHAFT für die Verletzung des VERTRAGES durch seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, einschließlich aller Handlungen oder Unterlassungen so, als ob diese Verletzung vom KUNDEN selbst begangen worden wäre.

4. Sicherheit, Verarbeitung und Aggregation

- 4.1. Die GESELLSCHAFT wird technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der KUNDENDATEN in Übereinstimmung mit der AVV und der ZUSATZVEREINBARUNG ZUR AVV FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE einführen und aufrechterhalten. Der KUNDE stellt der GESELLSCHAFT die KUNDENDATEN nur in Übereinstimmung mit den in der AVV und der ZUSATZVEREINBARUNG ZUR AVV FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE beschriebenen Anforderungen an die Datenübermittlung zur Verfügung. Die GESELLSCHAFT akzeptiert keine Daten, die sie von einer anderen Quelle als dem KUNDEN erhält, und kann diese nach Belieben löschen, es sei denn, die GESELLSCHAFT hat die betreffenden Daten vorher schriftlich als genehmigte Datenquelle eines DRITTEN freigegeben. Der KUNDE ist allein für die Integrität der KUNDENDATEN verantwortlich. Die GESELLSCHAFT ist nicht für AUSFALLZEITEN der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE verantwortlich, die durch ein nicht mit der

DOKUMENTATION übereinstimmendes Format der KUNDENDATEN durch den KUNDEN verursacht wurden.

- 4.2. Die GESELLSCHAFT speichert, verarbeitet und übermittelt die KUNDENDATEN ausschließlich zum Zweck der Bereitstellung, Wartung und Unterstützung der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE, wie dies im VERTRAG vorgesehen ist. Darüber hinaus hat die GESELLSCHAFT das Recht, ANALYSEN wie in Ziffer 4.3 beschrieben durchzuführen.
- 4.3. ANALYSEN: Die GESELLSCHAFT und/oder ihre VERBUNDENEN UNTERNEHMEN können Analysen, Untersuchungen, Auswertungen und Messungen (zusammen „ANALYSEN“) durchführen, soweit diese ausschließlich anonyme bzw. anonymisierte Nutzungsdaten (z. B. Dauer und Häufigkeit der Nutzung von Funktionen, Mausklicks, etc.) und/oder sonstige anonyme bzw. anonymisierte Daten und Informationen, wie beispielsweise Lizenzinformationen, technische Informationen oder solche Informationen, die sich aus den technischen, funktionalen Rahmenbedingungen des Einsatzes und der Nutzung der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE durch den KUNDEN ergeben, enthalten. Die für die ANALYSEN verwendeten Daten sind entweder bereits von Natur aus anonym, d. h. ohne Personenbezug im Sinne der DSGVO, oder werden zum Zwecke der ANALYSEN anonymisiert.

Die GESELLSCHAFT kann die ANALYSEN beispielsweise zu folgenden Zwecken durchführen: (i) zur Verbesserung des Produkt- und Serviceportfolios, der technischen Ressourcen und des Supports, (ii) zur Forschung, Neu- und Weiterentwicklung der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE und der professionellen Serviceleistungen, (iii) zur Überprüfung und Sicherstellung der Datenintegrität, (iv) zur Erstellung von Forecasts und Bedarfsszenarien, (v) zur Feststellung und Auswertung von Korrelationen und Trends in Branchensegmenten, (vi) zur Einrichtung und zum Ausbau von Anwendungen im Bereich KI (Künstliche Intelligenz) und (vii) zum anonymen Benchmarking. ANALYSEN und die anonymen bzw. anonymisierten Daten kann die GESELLSCHAFT automatisch an sich selbst und/oder an ihre VERBUNDENEN UNTERNEHMEN weiterleiten.

Nicht-anonymisierte und damit personenbezogene Daten werden - sofern nicht anders vereinbart - nur zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend der Regelungen der AVV und der ZUSATZVEREINBARUNG ZUR AVV FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE verwendet.

Die GESELLSCHAFT wird im Zeitpunkt ihrer Entstehung alleinige Rechtsinhaberin an den aus der ANALYSE gewonnenen Daten. Das geistige Eigentum, gewerbliche Schutzrechte und alle sonstigen Rechte an den KUNDENDATEN bleiben bei dem KUNDEN oder den sonstigen Rechtsinhabern.

- 4.4. Im Rahmen der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE kann die GESELLSCHAFT AGGREGIERTE DATEN erstellen. Die GESELLSCHAFT wird: (i) durch Anonymisierung, De-Identifizierung und andere wirksame Methoden sicherstellen, dass die AGGREGIERTEN DATEN (a) keine Daten enthalten, die sich auf eine natürliche Person, einen Verbraucher oder einen Haushalt beziehen, die direkt oder indirekt aus den AGGREGIERTEN DATEN identifiziert werden können, und (b) keine Daten enthalten, die sich auf ein bestimmtes Gerät beziehen und die direkt oder indirekt aus den AGGREGIERTEN DATEN identifiziert werden können; und (ii) angemessene technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die Re-Identifizierung einer natürlichen Person, eines Verbrauchers, eines Haushalts oder eines bestimmten Geräts zu verhindern, die Gegenstand der zur Erstellung der AGGREGIERTEN DATEN verwendeten Daten waren. Darüber hinaus werden die AGGREGIERTEN DATEN in keiner Form, weder ganz noch teilweise, veröffentlicht, angezeigt oder an DRITTE weitergegeben, wenn der KUNDE oder seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN als Quelle dieser Daten identifiziert werden könnten.

5. Einschränkungen

- 5.1. Der KUNDE, seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN und BERECHTIGTE NUTZER dürfen keiner natürlichen oder juristischen Person erlauben, (i) die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE oder Teile davon direkt oder indirekt an eine Person, die kein BERECHTIGTER NUTZER ist, oder zugunsten eines DRITTE, der nicht der KUNDE oder seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ist, weiterzuverkaufen, zu übertragen, zur Verfügung zu stellen oder die Nutzung oder den Zugang zu gestatten, ohne dass dafür die vorherige schriftliche Genehmigung der GESELLSCHAFT vorliegt; (ii) den Quellcode für eine Komponente der Software, die zur Bereitstellung der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE verwendet wird, zu kopieren, zurückzuentwickeln oder auf andere Weise zu versuchen, ihn zu erhalten, es sei denn, diese Einschränkungen sind durch

das anwendbare Recht ausdrücklich verboten; (iii) eine Komponente der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE oder der für die Bereitstellung der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE verwendeten Software zu ändern, zu modifizieren oder anzupassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Übersetzen oder die Erstellung abgeleiteter Werke; (iv) Viren, Würmer, trap doors, back doors oder andere schädliche oder bösartige Codes, Dateien, Skripte, Agenten oder Programme in die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE einzuschleusen oder über diese zu übertragen; (v) rechtsverletzendes Material in den WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE zu übertragen oder zu speichern; (vi) einer Person unter 13 Jahren eine NUTZER ID zuzuweisen oder zu gestatten, dass ein KUNDE eine solche zuweist, oder die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE einer Person unter 13 Jahren zur Verfügung zu stellen; (vii) außer mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung der GESELLSCHAFT und unter Aufsicht der GESELLSCHAFT Sicherheitstest-Tools zu verwenden oder zu gestatten, um die Sicherheit der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE zu sondieren, zu scannen oder zu versuchen, in diese einzudringen oder diese festzustellen; (viii) eine Komponente der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE durch Verleih, Vermietung, Service-Büros, externes Time-Sharing oder ähnliche Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies wird hierin ausdrücklich gestattet; (ix) die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE auf andere Weise als über eine gültig zugewiesene NUTZER ID zu benutzen oder auf andere Weise als über eine gültig zugewiesene NUTZER ID auf die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE zuzugreifen oder zu versuchen, auf diese zuzugreifen oder diese; (x) eine NUTZER ID mit einer anderen Person als dem designierten BERECHTIGTEN NUTZER zu teilen; (xi) die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE, die DOKUMENTATION oder eine Komponente oder ein direktes Produkt davon zu exportieren oder zu re-exportieren, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Exportgesetzen, -beschränkungen und -vorschriften; (xii) Hinweise auf Vertraulichkeit, Urheberrechte, Warenzeichen, Logos, Legenden oder andere Hinweise auf Eigentumsrechte oder andere Rechte an den WORKFORCE INTELLIGENCE MODULEN oder der DOKUMENTATION zu entfernen, zu überdrucken, zu verunstalten, zu verschleiern oder zu verändern.

6. Laufzeit, Kündigung und Aussetzung

- 6.1. Laufzeit: Die Mindestvertragslaufzeit des VERTRAGES beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit dem im VERTRAG vereinbarten Startzeitpunkt oder in Ermangelung dessen mit Beginn des Monatsersten, der auf die Bereitstellung der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE über den CLOUD SERVICE im Auslieferungszustand am Übergabepunkt in das Internet folgt. Im Falle von Nachbestellungen, d. h. zusätzlichen Bestellungen (wie Lizenzverlängerungen oder weitere WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE), gilt die noch verbleibende Vertragslaufzeit für solche Nachbestellungen entsprechend.
- 6.2. Vertragsverlängerung: Die Laufzeit des VERTRAGES verlängert sich jeweils automatisch um zwölf (12) Monate, es sei denn, eine PARTEI kündigt den VERTRAG mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit oder zum Ablauf der jeweils dann laufenden Verlängerungslaufzeit. Endet der Vertrag über den CLOUD SERVICE vor dem Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. des entsprechenden Verlängerungszeitraums für die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE, endet auch der VERTRAG über die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE zum selben Zeitpunkt. Außerordentliche Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.
- 6.3. Für den Fall, dass eine PARTEI eine wesentliche Bestimmung des VERTRAGES verletzt oder deren Verletzung verursacht und diese Verletzung (i) wesentlich ist und (ii) nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Erhalt einer zweiten schriftlichen Mitteilung der anderen PARTEI über diese wesentliche Verletzung geheilt wird (wobei in jeder Mitteilung eine Frist von neunzig (90) Tagen für die Heilung gesetzt wird), hat die andere PARTEI das Recht, den VERTRAG zu kündigen, sofern ihr ein Festhalten am VERTRAG vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann. Mit der Kündigung des VERTRAGES enden alle WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE.
- 6.4. Ungeachtet der Abschnitte 6.1 bis 6.3 kann der KUNDE den VERTRAG gemäß den BEDINGUNGEN des Abschnitts 6.3 in Bezug auf bestimmte WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE kündigen, ohne dass dem KUNDEN eine Vertragsstrafe für eine solche Kündigung auferlegt wird, wenn
 - die GESELLSCHAFT in erheblichem oder anhaltendem Maße gegen seine Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2024/1689 verstößt oder

- die Verarbeitung von KUNDENDATEN durch die GESELLSCHAFT oder ihre Unterauftragsverarbeiter durch eine verbindliche Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) beanstandet oder ausgesetzt wurde und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb der offiziellen Abhilfefrist wiederhergestellt wird.

- 6.5. Die GESELLSCHAFT kann den Zugang zu den WORKFORCE INTELLIGENCE MODULEN und deren Nutzung aussetzen: (i) wenn die GESELLSCHAFT hinreichend nachweist, dass der KUNDE eine wesentliche Verletzung einer Verpflichtung oder Einschränkung aus dem VERTRAG begangen hat; (ii) wenn eine Zahlung, die nicht Gegenstand einer berechtigten Streitigkeit in gutem Glauben ist, fällig ist, aber vom KUNDEN nicht bezahlt wurde, und der KUNDE den Zahlungsrückstand nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem der KUNDE eine entsprechende Mitteilung per E-Mail erhalten hat, behoben hat und (iii) im Falle eines Verstoßes des KUNDEN gegen anwendbares Recht oder eine wesentliche Verletzung einer Verpflichtung oder Einschränkung aus dem VERTRAG, die sich auf Nutzungsbeschränkungen, Vertraulichkeit, Datenschutz oder Sicherheit bezieht, oder einer technischen Einschränkung, wenn dies zur Verhinderung einer systemischen Schädigung der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE innerhalb des CLOUD SERVICE oder anderer systemischer Auswirkungen auf die Sicherheit, die Vertraulichkeit oder den Schutz der KUNDENDATEN erforderlich ist. Die GESELLSCHAFT wird sich bemühen, den KUNDEN per E-Mail über die Umstände zu informieren, die eine Aussetzung wegen eines Verstoßes erforderlich machen, und ihm eine angemessene Frist zur Behebung des Verstoßes setzen; die GESELLSCHAFT ist jedoch im Falle einer unmittelbar drohenden ernsthaften Schädigung der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE, ihrer Sicherheit oder der Vertraulichkeit und des Schutzes der KUNDENDATEN von jeglicher Mitteilungspflicht befreit. Die GESELLSCHAFT wird die vorgenannten Maßnahmen zeitlich und in ihrem Umfang begrenzen, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist. Der Betrieb der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE wird wieder aufgenommen, sobald der Verstoß oder die Säumnis behoben wurde. Die GESELLSCHAFT haftet weder gegenüber dem KUNDE noch gegenüber einem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN des KUNDEN oder einem DRITTEN für eine Aussetzung der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE gemäß diesem Abschnitt.
- 6.6. Ungeachtet des Vorstehenden können die PARTEIEN den VERTRAG aus wichtigem Grund ganz oder teilweise (d. h. in Bezug auf einzelne WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE) kündigen. Ein wichtiger Grund für die GESELLSCHAFT liegt z. B. vor, wenn die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE der GESELLSCHAFT nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.
- 6.7. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen; Textform, z. B. per E-Mail oder Fax, ist nicht ausreichend.
- 6.8. Pflichten bei Beendigung des VERTRAGES: Mit Beendigung des VERTRAGES wird der Zugang des KUNDEN zu den WORKFORCE INTELLIGENCE MODULEN innerhalb des CLOUD SERVICE und zur SUPPORT HOTLINE gesperrt und die PARTEIEN werden die gegenseitig offengelegten VERTRAULICHEN DATEN der jeweils anderen PARTEI zurückgeben oder löschen. Der KUNDE ist verpflichtet, innerhalb von drei (3) Werktagen nach Beendigung des VERTRAGES sämtliche DOKUMENTATIONEN vollständig und in sämtlichen überlassenen Versionen sowie alle sonstigen überlassenen Unterlagen und Informationen an die GESELLSCHAFT herauszugeben oder unwiderruflich zu vernichten. Im Falle elektronischer Übermittlung und / oder Speicherung hat die Vernichtung durch Löschung zu erfolgen. Inkrementelle Sicherungskopien wird der KUNDE spätestens im nächsten planmäßigen Löschturnus löschen. Auf Anforderung der GESELLSCHAFT hat der KUNDE die ordnungsgemäße Vernichtung oder Löschung an Eides statt zu versichern.
- 6.9. Die GESELLSCHAFT wird die KUNDENDATEN in den WORKFORCE INTELLIGENCE MODULEN einen (1) Monat nach der Kündigung des VERTRAGES vollständig und unwiederbringlich löschen.

7. Gebühren

- 7.1. Der KUNDE hat die vereinbarten Gebühren für die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE in den vereinbarten Zahlungsintervallen im Voraus zu entrichten. Die erste Gebühr wird ab dem ersten Tag des Monats, welcher auf die Bereitstellung der Infrastruktur der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE im Auslieferungszustand am Übergabepunkt in das Internet folgt, in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung kann in Papierform oder elektronisch erfolgen. Etwaige Nachbestellungen erfolgen auf Grundlage der dann gültigen Preise der GESELLSCHAFT.

- 7.2. Zahlungen sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, es sei denn, der Vertrag über den CLOUD SERVICE sieht etwas anderes vor; in diesem Fall gelten letztere auch für die Zahlungsbedingungen der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE.
- 7.3. Der KUNDE kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.4. Die GESELLSCHAFT ist dazu berechtigt, jeweils zum 1. Januar eines Jahres die Gebühren für die zur Verfügung gestellten WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE anzupassen, wobei die Änderung die jeweilige zwischenzeitliche Erhöhung des amtlichen Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland oder des an seine Stelle tretenden Indexes um nicht mehr als zwei (2) volle Prozentpunkte übersteigen darf. Enthält der Vertrag über den CLOUD SERVICE eine abweichende Regelung zur Anpassung der Gebühr für den CLOUD SERVICE, so gilt diese abweichende Regelung auch für die Anpassung der Gebühren für die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE.

8. Datenschutz

- 8.1. Mit der Unterzeichnung des VERTRAGES haben die GESELLSCHAFT und der KUNDE eine AVV zusammen mit der ZUSATZVEREINBARUNG ZUR AVV FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE nach Maßgabe der DSGVO geschlossen. Sämtliche Verarbeitungen von nicht-anonymisierten, personenbezogenen KUNDENDATEN erfolgen durch die GESELLSCHAFT im Auftrag des KUNDEN auf Basis der AVV und der ZUSATZVEREINBARUNG ZUR AVV FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE.
- 8.2. Bei der Bereitstellung von WORKFORCE INTELLIGENCE MODULEN durch die GESELLSCHAFT wird der KUNDE sicherstellen, dass nur solche personenbezogenen Daten, die den konkreten Einzelfall betreffen, via remote für den BERATER einsehbar sind.
- 8.3. Eine Übermittlung von nicht-anonymisierten, personenbezogenen KUNDENDATEN (z. B. Testdaten, Mitarbeiterstammdaten etc.) auf vorab nicht gemeinsam festgelegten Übertragungs- und Kommunikationswegen an die GESELLSCHAFT ist nicht zulässig.

9. Vertraulichkeit

- 9.1. Jede PARTEI erklärt sich damit einverstanden, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN vertraulich behandelt werden und nicht offengelegt, verwendet oder vervielfältigt werden, es sei denn, dies ist im VERTRAG gestattet. Die EMPFANGENDE PARTEI darf die VERTRAULICHEN DATEN der OFFENLEGENDEN PARTEI nicht kopieren oder weitergeben, außer an seine VERTRETER, die die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN kennen müssen, um den VERTRAG erfüllen zu können. Die EMPFANGENDE PARTEI und seine VERTRETER dürfen VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur im Zusammenhang mit der Durchführung des VERTRAGES verwenden. Die EMPFANGENDE PARTEI wird die VERTRAULICHEN DATEN der OFFENLEGENDEN PARTEI mit der gleichen, jedoch nicht weniger als der Einhaltung der angemessenen Sorgfalt schützen, die sie zum Schutz ihrer eigenen VERTRAULICHEN DATEN anwendet. Jede PARTEI informiert die andere PARTEI unverzüglich über jede unbefugte Offenlegung von oder jeden unbefugten Zugang auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN der anderen PARTEI.
- 9.2. Spätestens dreißig (30) Tage nach Ablauf oder Kündigung des VERTRAGES wird die EMPFANGENDE PARTEI die Nutzung der VERTRAULICHEN DATEN einstellen und alle Kopien oder Auszüge der VERTRAULICHEN DATEN zurückgeben oder vernichten, mit der Ausnahme, dass die EMPFANGENDE PARTEI Teile der VERTRAULICHEN DATEN in Übereinstimmung mit ihren Verfahren aufbewahren darf, die sie zur Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten oder zur Protokollierung von Prüfungen eingeführt hat, wobei diese VERTRAULICHEN DATEN weiterhin den Bestimmungen des VERTRAGES unterliegen und nur für diese Zwecke verwendet werden dürfen. Die KUNDENDATEN werden gemäß den Bestimmungen der AVV und der ZUSATZVEREINBARUNG ZUR AVV FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE vernichtet. Auf Verlangen der OFFENLEGENDEN PARTEI wird die EMPFANGENDE PARTEI eine von ihrem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete Bescheinigung vorlegen, in der bestätigt wird, dass die VERTRAULICHEN DATEN der OFFENLEGENDEN PARTEI in Übereinstimmung mit diesen BEDINGUNGEN zurückgegeben oder vernichtet wurden.
- 9.3. Die vorstehenden Beschränkungen bezüglich der Offenlegung und Verwendung von

VERTRAULICHEN DATEN gelten nicht, wenn die VERTRAULICHEN DATEN: (i) der EMPFANGENDEN PARTEI bereits bekannt waren, es sei denn, sie unterlag zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die OFFENLEGENDE PARTEI einer Vertraulichkeitsverpflichtung; (ii) ohne Verschulden der EMPFANGENDEN PARTEI oder ihrer VERTRETER der Öffentlichkeit allgemein zugänglich waren oder werden oder auf andere Weise Teil des öffentlichen Bereichs sind; (iii) rechtmäßig von einem DRITTEN erhalten wurden, der sie rechtmäßig erworben hat und sie nicht unter Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung oder -verpflichtung erhalten oder offengelegt hat; oder (iv) von der EMPFANGENDEN PARTEI unabhängig entwickelt wurden, ohne dass dafür die VERTRAULICHEN DATEN der OFFENLEGENDEN PARTEI verwendet oder auf diese Bezug genommen wurde.

- 9.4. Durch die Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen durch eine PARTEI kann der geschädigten PARTEI ein nicht wiedergutzumachender Schaden in einer nicht einfach zu ermittelnden Höhe entstehen. Die PARTEIEN sind sich darüber einig, dass bei einem tatsächlichen oder drohenden Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen einer PARTEI die geschädigte PARTEI berechtigt ist, zusätzlich zu den ihr gesetzlich zustehenden Rechtsbehelfen angemessenen einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.
- 9.5. Sofern die EMPFANGENDE PARTEI gesetzlich dazu verpflichtet ist, VERTRAULICHE INFORMATIONEN der OFFENLEGENDEN PARTEI offenzulegen, darf die EMPFANGENDE PARTEI dies tun, sie wird die OFFENLEGENDE PARTEI jedoch zunächst, soweit gesetzlich zulässig, unverzüglich über eine solche bevorstehende Offenlegung informieren, damit die OFFENLEGENDE PARTEI der Offenlegung widersprechen, diese anfechten oder einschränken kann, und die EMPFANGENDE PARTEI wird der OFFENLEGENDEN PARTEI auf Kosten der OFFENLEGENDEN PARTEI angemessene Unterstützung leisten.

10. Anforderung einer Offenlegung durch eine Regierungsbehörde

Wenn die GESELLSCHAFT davon Kenntnis erlangt, dass eine Regierungsstelle oder Behörde (einschließlich der Strafverfolgungs- oder nationaler Sicherheitsbehörden) Zugang zu KUNDENDATEN verlangt (sei es auf freiwilliger Basis oder durch eine Vorladung oder einen Gerichtsbeschluss), wird die GESELLSCHAFT: (i) den KUNDEN unverzüglich benachrichtigen, (ii) die Behörde darüber informieren, dass die GESELLSCHAFT an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden und insofern nicht befugt ist, die KUNDENDATEN offenzulegen, (iii) in angemessener Weise versuchen, die Behörde dazu zu bewegen, die Daten direkt beim KUNDEN anzufordern und (iv) keinen Zugang zu den Daten gewähren, es sei denn, der KUNDE hat dies genehmigt. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen ist die GESELLSCHAFT nicht verpflichtet, die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 10 vollständig zu erfüllen, wenn ein gesetzliches Verbot oder ein zwingender rechtlicher Zwang sie an der Einhaltung hindert.

11. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM

- 11.1. Sofern hierin nicht ausdrücklich festgelegt, gewährt der VERTRAG, weder stillschweigend noch anderweitig, keiner der PARTEIEN Rechte an den Inhalten oder den Rechten des GEISTIGEN EIGENTUMS der jeweils anderen PARTEI.
- 11.2. Im Verhältnis zwischen den PARTEIEN ist der KUNDE Inhaber aller RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM an den KUNDENDATEN. Im Verhältnis zwischen den PARTEIEN hat die GESELLSCHAFT alle RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM an den WORKFORCE INTELLIGENCE MODULEN und allen Anpassungen, Änderungen und Weiterentwicklungen derselben, der DOKUMENTATION, dem ANWENDUNGSGEHALT und dem BENCHMARKINHALT sowie Software, Technologien, Prozesse und alle Materialien, die von der GESELLSCHAFT geschaffen, entwickelt oder zur Verfügung gestellt werden, einschließlich solcher, die bei der Erbringung professioneller Dienstleistungen entstehen. Ohne das Vorstehende einzuschränken, vereinbaren die PARTEIEN, dass die GESELLSCHAFT als Urheber aller Dokumente im Sinne des Urheberrechts angesehen wird.
- 11.3. Die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE können das von der GESELLSCHAFT oder von Visier angegebene „powered by“-Branding aufweisen, und der KUNDE verpflichtet sich hiermit, keine Schritte zu unternehmen, dieses Branding in den WORKFORCE INTELLIGENCE MODULEN zu entfernen, zu ändern, zu verschleiern oder zu verringern.

12. Freistellung

- 12.1. Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN von allen Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freistellen, die sich aus einem ANSPRUCH gegen den KUNDEN und/oder seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ergeben, mit dem geltend gemacht wird, dass die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE ein Patent, eine Marke, ein Geschäftsgeheimnis oder ein Urheberrecht verletzen oder missbrauchen, oder sich aus einem ANSPRUCH einer Aufsichts- oder Regulierungsbehörde ergibt, mit dem geltend gemacht wird, dass die GESELLSCHAFT gegen die DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN und die Vorschriften zur Informationssicherheit (z. B. europäische Rechtsvorschriften) verstoßen hat, die auf die Speicherung oder Verarbeitung von KUNDENDATEN durch die GESELLSCHAFT anwendbar sind, einschließlich u. a. alle von einem zuständigen Gericht festgesetzten, zugesprochenen und/oder mit einer Geldstrafe belegten oder in einem Vergleich vereinbarten Schadenersatzansprüche; wobei die GESELLSCHAFT keine Verpflichtung oder Haftung unter diesem Abschnitt für jegliche ANSPRÜCHE unter diesem Abschnitt übernimmt, die sich aus den folgenden Umständen ergeben: (i) jegliche Änderung der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE, es sei denn, diese Änderung wurde von der GESELLSCHAFT oder auf ausdrückliche Anweisung der GESELLSCHAFT vorgenommen oder von der GESELLSCHAFT genehmigt; (ii) Verwendung der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE in einer Weise, die nicht dem VERTRAG entspricht; (iii) Kombination der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE mit anderen Produkten oder Dienstleistungen, die nicht von der GESELLSCHAFT, ihren Unterauftragnehmern oder Lieferanten geliefert werden, es sei denn, eine solche Kombination ist in der DOKUMENTATION ausdrücklich vorgesehen; (iv) der Entgegennahme oder Verarbeitung von KUNDENDATEN durch die GESELLSCHAFT, die unter Verletzung der anwendbaren DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN und der Vorschriften zur Informationssicherheit (z. B. den europäischen Rechtsvorschriften) erhoben oder der GESELLSCHAFT zur Verfügung gestellt wurden. Sollten die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE Gegenstand eines ANSPRUCHS nach diesem Abschnitt werden oder nach Ansicht der GESELLSCHAFT wahrscheinlich Gegenstand eines solchen ANSPRUCHS werden: (a) verschafft die GESELLSCHAFT dem KUNDEN das Recht, diese weiterhin zu nutzen; (b) ersetzt oder ändert die GESELLSCHAFT die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE derart, dass sie keine Rechte mehr verletzen oder (c) sorgt die GESELLSCHAFT, wenn die GESELLSCHAFT nach eigenem Ermessen feststellt, dass die Alternativen (a) und (b) für sie nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen verfügbar sind, dafür, dass der betroffene VERTRAG durch Mitteilung an den KUNDEN gekündigt wird und der KUNDE muss die Nutzung der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE einstellen. Dieser Abschnitt regelt den einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelf des KUNDEN und die gesamte Haftung der GESELLSCHAFT für jegliche ANSPRÜCHE gemäß diesem Abschnitt 12.1.
- 12.2. Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT auf seine Kosten von allen Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freistellen, die sich aus einem ANSPRUCH gegen die GESELLSCHAFT und/oder ihre VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ergeben, mit dem geltend gemacht wird, dass KUNDENDATEN ein Patent, eine Marke, ein Geschäftsgeheimnis oder ein Urheberrecht verletzen oder missbrauchen, oder sich aus einem ANSPRUCH einer Aufsichts- oder Regulierungsbehörde ergeben, mit dem geltend gemacht wird, dass der KUNDE gegen die DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN und die Vorschriften zu Informationssicherheit (z. B. europäische Gesetzgebung) verstoßen hat, die auf die Erfassung, Übertragung oder Nutzung der KUNDENDATEN durch den KUNDEN anwendbar ist, einschließlich u. a. Schadenersatz, der von einem zuständigen Gericht festgesetzt, zugesprochen und/oder mit einer Geldstrafe belegt wurde oder dem im Rahmen eines Vergleichs zugestimmt wurde. Dieser Abschnitt regelt den einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelf der GESELLSCHAFT und die gesamte Haftung des KUNDEN für alle ANSPRÜCHE, die unter diesen Abschnitt 12.2 fallen.
- 12.3. Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT und ihre VERBUNDENEN UNTERNEHMEN auf seine Kosten von allen Kosten, Verbindlichkeiten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) schadlos halten, die sich aus Ansprüchen, Prozessen oder Klagen des KUNDEN gegen die GESELLSCHAFT und/oder ihre VERBUNDENEN UNTERNEHMEN in Bezug auf Verpflichtungen zwischen dem KUNDEN und einem DRITTEN oder Klage des KUNDEN gegen die GESELLSCHAFT und/oder ihre VERBUNDENEN UNTERNEHMEN in Bezug auf Verpflichtungen zwischen dem KUNDEN und einem DRITTEN ergeben, einschließlich von, aber nicht beschränkt auf Schadenersatz, der von einem zuständigen Gericht festgesetzt, zugesprochen und/oder mit einer Geldstrafe belegt wurde oder im Rahmen eines Vergleichs vereinbart wurde, dem der KUNDE zuvor ausdrücklich eingewilligt hat, wie dies in Abschnitt 12.4 vorgesehen ist. Dieser Abschnitt regelt den einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelf der GESELLSCHAFT

und die gesamte Haftung des KUNDEN für alle Ansprüche, Prozesse oder Klagen dar, die unter diesen Abschnitt 12.3 fallen.

12.4. Die Freistellungsverpflichtungen der PARTEIEN stehen unter der Bedingung, dass die freigestellte PARTEI der freistellenden PARTEI einen ANSPRUCH unverzüglich schriftlich anzeigt, wobei das Versäumnis einer PARTEI, einen ANSPRUCH unverzüglich anzuzeigen, die freistellende PARTEI nicht von ihren Verpflichtungen aus dem VERTRAG entbindet, es sei denn, die Möglichkeit der freistellenden PARTEI, sich zu verteidigen oder die Verteidigung wird durch dieses Versäumnis wesentlich beeinträchtigt. Nach Erhalt einer schriftlichen Anzeige eines ANSPRUCHS durch eine freigestellte PARTEI übernimmt die freistellende PARTEI auf ihre alleinigen Kosten die Verteidigung durch von ihr ausgewählte VERTRETER. Die freigestellte PARTEI ist berechtigt, sich an der Verteidigung gegen einen solchen ANSPRUCH zu beteiligen und auf eigene Kosten einen Anwalt zu beauftragen, der sie bei der Bearbeitung eines solchen ANSPRUCHS unterstützt. Die freistellende PARTEI hat das Recht, alle der freigestellten PARTEI zur Verfügung stehenden Einreden, Klagegründe oder Gegenforderungen, die sich aus dem Gegenstand des ANSPRUCHS ergeben, geltend zu machen, und hat auch das Recht, über einen Vergleich des ANSPRUCHS zu verhandeln, jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der freigestellten PARTEI, soweit ein solcher Vergleich die freigestellte PARTEI nicht vollständig entlastet. Die freigestellte PARTEI hat der freistellenden PARTEI auf deren Kosten angemessene Unterstützung zu gewähren.

13. Gewährleistung

13.1. Die GESELLSCHAFT und der KUNDE sichern sich gegenseitig zu und gewährleisten, dass sie (i) über die volle Befugnis und Vollmacht verfügen, den VERTRAG abzuschließen und zu erfüllen, die im Rahmen des VERTRAGES eingeräumten Rechte zu gewähren und ihre Verpflichtungen aus dem VERTRAG zu erfüllen, und (ii) alle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem VERTRAG anwendbaren Gesetze einhalten werden.

13.2. Der KUNDE sichert zu und gewährleistet, dass er während der Laufzeit des VERTRAGES (i) über alle erforderlichen Rechte und Lizenzen an den KUNDENDATEN verfügt, um seinen Verpflichtungen aus dem VERTRAG nachzukommen, und (ii) über die erforderlichen Einwilligungen, Erlaubnisse und Zusicherungen verfügt, um die KUNDENDATEN der GESELLSCHAFT zur Verfügung zu stellen und die Übermittlung an und die Verarbeitung der KUNDENDATEN durch die GESELLSCHAFT für die im VERTRAG vorgesehenen Zwecke zu gestatten.

13.3. Die GESELLSCHAFT sichert zu und gewährleistet, dass (i) die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE der DOKUMENTATION entsprechen, (ii) die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE frei von Viren, Trojanern, Würmern, Zeitbomben und anderen bösartigen Programmierroutinen sind, die dazu bestimmt sind, Software, Hardware oder Daten zu deaktivieren, zu beschädigen, zu löschen oder zu beschädigen, (iii) der im Rahmen dieses VERTRAGES geleistete Support professionell und fachmännisch in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Industriestandards, die vernünftigerweise auf die Bereitstellung eines solchen Supports anwendbar sind, durchgeführt wird; (iv) jeder Unterauftragnehmer ausreichend qualifiziert, befähigt, sachkundig, erfahren und kompetent ist, um die ihm übertragenen Verpflichtungen zu erfüllen, und (iv) die Funktionalität der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE, mit Ausnahme von Eigenschaften oder Funktionen, die gemäß Abschnitt 2.3 eingestellt werden, nicht beeinträchtigt wird. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der in diesem Abschnitt 13.3 aufgeführten Gewährleistungen gewährleistet die GESELLSCHAFT die unverzügliche Reparatur, den Austausch oder die Nacherfüllung der mangelhaften bzw. nicht vertragskonformen WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE (z. B., jedoch nicht darauf beschränkt, im Rahmen des Standard-Release-Zyklus des WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE) oder, wenn die GESELLSCHAFT dem KUNDEN mitteilt, dass eine solche unverzügliche Reparatur, ein Austausch oder eine Nacherfüllung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann der KUNDE innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung (a) der GESELLSCHAFT eine Fristverlängerung zur Behebung der Nichtkonformität gewähren oder (b) den betroffenen VERTRAG oder Teile dessen durch Mitteilung an die GESELLSCHAFT kündigen. Die Mängelanzeige des KUNDEN muss den Sachverhalt, auf den sich die ANSPRÜCHE des KUNDEN stützen, in angemessener Ausführlichkeit darlegen, soweit er dem KUNDEN zu diesem Zeitpunkt bekannt ist. Das Recht des KUNDEN, unter den Voraussetzungen des Abschnitts 14 der BEDINGUNGEN Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung für Mängel, die bei Abschluss des VERTRAGES bereits vorhanden waren, ist ausgeschlossen. Die GESELLSCHAFT ist von seiner

Gewährleistungspflicht befreit, wenn der KUNDE die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE entgegen den Bestimmungen des VERTRAGES oder in einem System mit von den der GESELLSCHAFT angegebenen Anforderungen abweichenden Spezifikationen einsetzt, wenn der Verstoß oder die Abweichung für den Gewährleistungsanspruch ursächlich ist oder in einem vernünftigen Zusammenhang mit diesem steht. Es bestehen keine Gewährleistungsverpflichtungen der GESELLSCHAFT im Hinblick auf eine erforderliche Lizenzierung bei DRITTEN; die Abschnitte 11 und 12 bleiben unberührt.

14. Haftungsbegrenzungen

- 14.1. Im größtmöglich gesetzlich zulässigen Umfang haftete keine der PARTEIEN gegenüber der anderen PARTEI oder einem DRITTEN für indirekte Schäden, Folgeschäden, besondere Schäden, beiläufig entstandene Schäden, Strafschadensersatz oder exemplarische Schäden, einschließlich u. a. in Bezug auf entgangene Gewinne, entgangene Einsparungen oder entgangene Einnahmen, entgangenen Firmenwert, Nutzungsausfall, verlorene oder fehlerhafte Daten oder Betriebsunterbrechung, unabhängig davon, ob diese Schadenersatzansprüche auf Fahrlässigkeit, unerlaubter Handlung, Vertrag oder eine andere Haftungsgrundlage zurückzuführen sind; dies gilt auch, wenn die jeweilige PARTEI auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde oder diese vorhersehen können.
- 14.2. Die maximale Gesamthaftung einer PARTEI, die sich aus dem VERTRAG oder dem Gegenstand dieses VERTRAGES ergibt oder mit diesem zusammenhängt, übersteigt, unabhängig davon, ob es sich um einen Vertrag, eine unerlaubte Handlung oder eine andere Haftungsgrundlage handelt, nicht den zweifachen Betrag der (Gesamt-)Gebühren für die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE für ein (1) Jahr, die zum Zeitpunkt des frühesten, haftungsauslösenden Ereignisses Anwendung findet.
- 14.3. VERTRAGESDie in den Abschnitten 14.1 und 14.2 aufgeführten Begrenzungen finden keine Anwendung auf: (i) die Freistellungsverpflichtungen einer PARTEI nach Absatz 12; (ii) Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Arglist einer PARTEI beruhen, sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und im Umfang einer von der GESELLSCHAFT übernommenen Garantie oder (iii) die Verletzung von Abschnitt 5 durch den KUNDEN. Die in Abschnitt 14.2 aufgeführten Begrenzungen schränken die Zahlungsverpflichtungen des KUNDEN gemäß Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** 7 nicht ein. Die Beschränkungen in den Abschnitten 14.1 und 14.2 gelten ungeachtet eines Scheiterns des wesentlichen Zwecks eines begrenzten Rechtsmittels.

15. Verjährungsfrist

Mit Ausnahme von Ansprüchen aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verjähren Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gegen die GESELLSCHAFT innerhalb von einem (1) Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

16. Haftungsausschlüsse

- 16.1. Die PARTEIEN vereinbaren, dass die einzigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Bestätigungen, Garantien oder Gewährleistungen, die von einer PARTEI zur Umsetzung ihrer Vertragsbeziehung abgegeben werden, ausdrücklich in diesen BEDINGUNGEN enthalten sind und dass keine anderen Zusicherungen, Bestätigungen, Garantien oder Gewährleistungen, die aus Quellen außerhalb dieser BEDINGUNGEN stammen, Anwendung finden.
- 16.2. Die GESELLSCHAFT informiert den KUNDEN hiermit darüber, dass die Entscheidungen des KUNDEN, die auf den WORKFORCE INTELLIGENCE MODULEN basieren, vollständig in der Verantwortung des KUNDEN liegen und dass die GESELLSCHAFT keine Verantwortung für die Konsequenzen übernimmt, die auf den Entscheidungen des KUNDEN basieren, die auf den WORKFORCE INTELLIGENCE MODULEN basieren, oder auf Fehlern oder Auslassungen, der Richtigkeit oder Angemessenheit wissenschaftlicher Annahmen, Studien oder Schlussfolgerungen oder dem Vorliegen von Voreingenommenheit basieren. Die GESELLSCHAFT übernimmt keine Verantwortung für: (i) die Zuverlässigkeit oder Leistung eines Quellsystems; (ii) die Bereitstellung gültiger, aktueller API-Schlüssel für Quellsysteme durch den KUNDEN; (iii) die Konfiguration des Zugangs der GESELLSCHAFT zu den Quellsystemen durch den KUNDEN; (iv) die mit der Ermöglichung oder Unterstützung des API-Zugangs zu den Quellsystemen verbundenen

Gebühren, die von den Anbietern und/oder Lizenzgebern der Quellsysteme erhoben werden, sowie alle damit verbundenen Kosten, die dem KUNDEN entstehen, oder (v) Computernetzwerke, Verbindungen oder andere Systeme, die nicht der GESTELLSCHAFT gehören bzw. nicht von ihr betrieben werden. Wenn die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE Websites von Drittanbietern enthalten oder zulassen, übernimmt die GESELLSCHAFT keine Verantwortung für diese Websites und jegliche Nutzung dieser Websites erfolgt auf eigenes Risiko des KUNDEN (und BERECHTIGTER NUTZER) und unterliegt den Bedingungen der Websites dieser Drittanbieter.

- 16.3. Die Geschäfte des KUNDEN können es erforderlich machen, dass der KUNDE branchenspezifische Gesetze, Verordnungen oder Sicherheitsstandards einhält, die speziell sind und für deren Einhaltung die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE nicht konzipiert oder vorgesehen sind, einschließlich u. a. der U.S. Health Insurance Portability and Accountability Act (HIPAA) oder gleichwertige, ergänzende oder nachfolgende Gesetze, der Federal Information Security Management Act (FISMA), der Gramm-Leach-Bliley Act (GLBA), Leitlinien zu Auslagerungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Payment Card Industry Data Security Standards (PCI DSS), die Standards der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder ähnliche branchenspezifische Gesetze, Verordnungen oder Standards. Mit Ausnahme der Einhaltung der Datenschutzvorschriften, die auf die Verarbeitung durch die GESELLSCHAFT im Rahmen des VERTRAGES anwendbar sind, sind die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE nicht darauf ausgelegt, branchenspezifische Gesetze, Verordnungen oder Sicherheitsstandards einzuhalten, und die GESELLSCHAFT lehnt ausdrücklich jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Einhaltung branchenspezifischer Gesetze, Verordnungen oder Sicherheitsstandards bei der Verarbeitung von Daten, die solchen Gesetzen, Verordnungen oder Sicherheitsstandards unterliegen, ab. Der KUNDE ist allein dafür verantwortlich, zu bestimmen, welche Daten der GESELLSCHAFT zur Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden, und vor der Übermittlung an die GESELLSCHAFT dafür zu sorgen, dass diese Daten keinen branchenspezifischen Gesetzen, Vorschriften oder Sicherheitsstandards unterliegen.
- 16.4. Die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE sind nicht für den Einsatz in Anwendungen mit hohem Risiko konzipiert oder vorgesehen, einschließlich u. a. (i) zur Planung, zum Bau, zum Betrieb oder zur Wartung einer kerntechnischen Anlage; (ii) zur Navigation oder zum Betrieb von Flugzeugen; (iii) für lebensrettende, lebenserhaltende oder lebenskritische medizinische Geräte; oder (iv) für jede andere hochriskante oder lebenskritische Situation. Die GESELLSCHAFT lehnt ausdrücklich jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Verwendung der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE in hochriskanten Anwendungen ab, bei denen ein AUSFALL der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE zu einer lebensbedrohlichen Situation führen könnte, einschließlich u. a. medizinische, nukleare, Luftfahrt-, Navigations- oder militärische Anwendungen. Der KUNDE ist allein dafür verantwortlich zu bestimmen, welche seiner Daten der GESELLSCHAFT zur Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden.

17. Mitteilungen

Sofern im VERTRAG nichts anderes festgelegt ist, bedürfen alle Mitteilungen, Erlaubnisse und Genehmigungen im Rahmen dieses VERTRAGES der Schriftform. E-Mail oder Scan sind ausreichend, hiervon ausgenommen sind Kündigungen, Streitigkeiten, Rechtsstreitigkeiten oder freistellungspflichtige Ansprüche („RECHTLICHE MITTEILUNGEN“). Mitteilungen an den KUNDEN sind an die im anwendbaren VERTRAG angegebenen Kontaktdaten zu richten, und die GESELLSCHAFT ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit dieser Adresse zu verlassen, bis der KUNDE der GESELLSCHAFT mitteilt, dass diese Adresse nicht mehr gültig ist. Die im Rahmen des SLA FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE erforderlichen Mitteilungen werden - wie darin festgelegt - übermittelt.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1. Schriftform: Änderungen und Ergänzungen des VERTRAGES bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.
- 18.2. Änderungen des VERTRAGS: Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, die Bestimmungen des VERTRAGES zu ändern oder zu ergänzen, soweit hierdurch das bei Vertragsschluss vereinbarte Äquivalenzverhältnis in Bezug auf wesentliche Vertragsbestandteile nicht negativ berührt wird und die Änderungen für den KUNDEN zumutbar sind. Die Anpassungsbefugnis erstreckt sich hierbei insbesondere auf Änderungen in Bezug auf (i) technische Entwicklungen, (ii) Änderungen

der rechtlichen Rahmenbedingungen, (iii) Anpassungen der Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN über die geplanten Änderungen vorab informieren. Die Änderungen gelten als vom KUNDEN angenommen, wenn er diesen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Änderungsmitteilung gegenüber der GESELLSCHAFT in Schrift- oder Textform widerspricht. In der Änderungsmitteilung weist die GESELLSCHAFT den KUNDEN auch auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hin. Widerspricht der KUNDE den Änderungen, kann die GESELLSCHAFT den VERTRAG mit einer Frist von einem (1) Monat kündigen. Die Regelungen in § 3 Ziff. 3 AVV sowie in § 6 Ziff. 4 AVV gehen dieser Änderungsbefugnis stets vor.

- 18.3. Der VERTRAG ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen und Diskussionen der PARTEIEN und stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den PARTEIEN in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages dar. Änderungen, Ergänzungen, Zusätze oder der Verzicht auf eine der BEDINGUNGEN dieses VERTRAGES sind für die PARTEIEN nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter jeder PARTEI unterzeichnet sind. Ungeachtet eines gegenteiligen Wortlauts oder des Erfordernisses einer bestätigenden Annahme gilt keine Klausel, Bedingung oder Bestimmung einer Bestellung, einer Rechnung, eines Registrierungsportals, eines „Click-through“-Formulars oder eines anderen administrativen Dokuments oder Verfahrens, das der KUNDE oder ein DRITTER der GESELLSCHAFT im Zusammenhang mit dem VERTRAG ausgestellt hat, als Beeinträchtigung, Änderung, Abänderung oder Erweiterung der Rechte, Pflichten oder Verpflichtungen der PARTEIEN aus diesem VERTRAG oder als anderweitige Änderung des VERTRAGS, ungeachtet des Versäumnisses der GESELLSCHAFT, der betreffenden Klausel, Bedingung oder Bestimmung zu widersprechen oder diese zu beanstanden.
- 18.4. Der VERTRAG ist für die PARTEIEN und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger verbindlich, kommt ausschließlich den PARTEIEN und ihren Rechtsnachfolgern und zulässigen Abtretungsempfängern zugute und überträgt keiner anderen natürlichen oder juristischen Person Rechte oder Rechtsbehelfe. Die PARTEIEN sind sich einig, dass der VERTRAG nicht zugunsten DRITTER gilt. Die Beziehung zwischen den PARTEIEN, die durch den VERTRAG begründet wird, ist die unabhängiger Vertragsnehmer, und nichts, was im VERTRAG enthalten ist, darf so ausgelegt werden, dass es dazu führt: (i) einer PARTEI die Befugnis zu geben, die täglichen Aktivitäten der jeweils anderen zu leiten und/oder zu kontrollieren, (ii) die PARTEIEN als Partner, Joint-Venture-Partner, Miteigentümer oder anderweitig als Teilnehmer an einem gemeinsamen oder gemeinschaftlichen Unternehmen zu konstituieren, oder (iii) einer PARTEI zu gestatten, eine Verpflichtung im Namen der anderen PARTEI einzugehen oder zu übernehmen, außer wie im VERTRAG vorgesehen.
- 18.5. Eine PARTEI darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der anderen PARTEI weder den VERTRAG oder Teile dessen noch ihre Rechte oder Pflichten daraus kraft Gesetzes oder anderweitig abtreten, abtretbar machen oder anderweitig übertragen, und jeder Versuch, dies zu tun, ist null und nichtig. Ungeachtet des Vorstehenden kann eine PARTEI den VERTRAG ohne die Einwilligung der anderen PARTEI an ihren Rechtsnachfolger abtreten, wenn dies im Zusammenhang mit einer Fusion, einer Umstrukturierung oder einem Verkauf von im Wesentlichen allen Vermögenswerten der betreffenden PARTEI geschieht. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist der VERTRAG für die PARTEIEN und ihre zulässigen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich.
- 18.6. Aktualisierung von Kontaktdaten der Hauptkontakte: Der KUNDE ist dafür verantwortlich, die der GESELLSCHAFT im VERTRAG mitgeteilten Kontaktdaten seiner Hauptkontakte (insbesondere vertraglicher und technischer Hauptkontakte), aktuell zu halten und Änderungen der GESELLSCHAFT mitzuteilen.
- 18.7. Die Gültigkeit, Auslegung und Durchsetzbarkeit des VERTRAGES unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die PARTEIEN unterwerfen sich hiermit der nicht-ausschließlichen, persönlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte in München. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des Uniform Computer Information Transaction Act (UCITA) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund für ungültig oder rechtswidrig erklärt werden, so bleibt die Durchsetzbarkeit des VERTRAGES oder einer anderen Bestimmung dieses VERTRAGES davon unberührt. Darüber hinaus vereinbaren die PARTEIEN,

dass eine solche unwirksame oder rechtswidrige Bestimmung so auszulegen ist, dass ihr Zweck weitestmöglich erreicht wird, soweit es nach dem anwendbaren Recht durchgesetzt werden kann. Die Überschriften im VERTRAG dienen nur zu Referenzzwecken und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung oder die Auslegung der Bestimmungen und Bedingungen. Der VERTRAG ist so auszulegen, als ob er von den PARTEIEN gemeinsam verfasst worden wäre, und es entsteht weder eine tatsächliche Vermutung noch eine Beweislastumkehr zugunsten oder zu Lasten einer PARTEI aufgrund der Urheberschaft einer Bestimmung.

- 18.8. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind alle Rechtsbehelfe kumulativ und zusätzlich zu und nicht anstelle von anderen Rechtsbehelfen, die die PARTEI möglicherweise nach dem Gesetz oder nach Billigkeitsrecht hat, zu verstehen. Im Falle eines Rechtsstreits über eine Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit, die sich aus oder in Verbindung mit dem VERTRAG, seinen Auslegungen, seiner Erfüllung oder ähnlichem ergibt, werden der obsiegenden PARTEI angemessene Anwaltsgebühren und/oder Kosten zugesprochen.
- 18.9. Soweit nach dem anwendbaren Recht zulässig, ist keine der PARTEIEN für eine Verzögerung oder Nichterfüllung verantwortlich, die auf Handlungen zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen, soweit diese Handlungen nicht durch die Ausübung angemessener Sorgfalt durch die betroffene PARTEI hätten verhindert oder vermieden werden können, einschließlich u. a. höhere Gewalt, Kriegshandlungen oder Terrorismus, Aufruhr, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen oder staatliche Maßnahmen.
- 18.10. Kein Versäumnis oder keine Verzögerung seitens einer PARTEI bei der Ausübung eines Rechts aus diesem Vertrag gilt, unabhängig von der Dauer des Versäumnisses oder der Verzögerung, als Verzicht auf das betreffende Recht oder beeinträchtigt dieses. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts schließt eine andere oder weitere Ausübung dieses Rechts oder die Ausübung anderer Rechte nicht aus. Ein Verzicht auf ein Recht aus diesem VERTRAG ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt.
- 18.11. Ungeachtet des Ablaufs oder der Kündigung des VERTRAGES bleiben die Abschnitte 5 bis 19 (einschließlich) dieser BEDINGUNGEN auch nach einer solchen Kündigung oder einem solchen Ablauf in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

19. Definitionen

„**AGGREGIERTE DATEN**“ bezeichnet die Daten und Informationen, die von der GESELLSCHAFT durch die Aggregation und Umwandlung bestimmter Werte, die aus den KUNDENDATEN berechnet, isoliert oder abgeleitet wurden, in Kombination mit ähnlichen Informationen, die von anderen KUNDEN erhalten wurden, und/oder mit Informationen, die aus öffentlich zugänglichen Datenbanken stammen, generiert werden. Zur Klarstellung: AGGREGIERTE DATEN gelten nicht als KUNDENDATEN.

„**ANALYSE**“ bezeichnet die Analysen, Untersuchungen, Auswertungen und Messungen von anonymisierten KUNDENDATEN und / oder anderen Daten und Informationen, wie z. B. Lizenzinformationen, technische Informationen oder solche Informationen, die sich aus den technischen, funktionalen Rahmenbedingungen des Einsatzes und der Nutzung des CLOUD-SERVICE durch den KUNDEN ergeben, wie dies in 4.3 dieser BEDINGUNGEN näher beschrieben ist.

„**ANGEBOT**“ bezeichnet das Angebotsschreiben der GESELLSCHAFT, in dem der Inhalt der Leistung der GESELLSCHAFT in Bezug auf die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE festgelegt ist. Soweit die PARTEIEN den Inhalt der Leistung durch Nachtragsangebote zu WORKFORCE INTELLIGENCE MODULEN erweitern, bezieht sich der Begriff „ANGEBOT“ auch auf das Nachtragsangebot in seiner zuletzt geänderten Fassung.

„**ANSPRUCH**“ bezeichnet jede Forderung, Klage oder jedes Verfahren, die oder das von einem Dritten eingeleitet wird.

„**ANWENDUNGSHALT**“ bezeichnet die visuellen Darstellungen, Metriken und Überlagerungen von aus KUNDENDATEN abgeleiteten Informationen, die über die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob diese Darstellungen in grafischer, schriftlicher oder sonstiger visueller Form vorliegen.

„**BERECHTIGTER NUTZER**“ bezeichnet einen MITARBEITER des KUNDEN oder seines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS, für den ein passwortgeschütztes Benutzerprofil mit Zugangsberichtigungen zum Zweck der Verwaltung der WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE

eingerichtet wird.

„**API**“ bezeichnet eine Anwendungsprogrammierschnittstelle oder ein ähnlicher, vom KUNDEN konfigurierter automatisierter Datenverbindungsworkflow.

„**API-Schlüssel**“ bezeichnet die Anmelddaten, die im Allgemeinen durch einen digitalen Schlüssel bereitgestellt werden und die Authentifizierung gegenüber einem QUELLSYSTEM ermöglichen.

„**ATOSS PRODUKTE**“ bezeichnet die Gesamtheit der Softwareprogramme, die die GESELLSCHAFT dem KUNDEN zum Zwecke der Nutzung im Rahmen des CLOUD SERVICE liefert – ausgenommen die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE. Der KUNDE wird den Quellcode nicht erhalten.

„**AUSFALL**“ meint wie im SLA FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE näher definiert.

„**AUSFALLZEIT**“ meint wie im SLA FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE näher definiert.

„**AVV**“ bezeichnet die Auftragsverarbeitungsvereinbarung, die die GESELLSCHAFT als Auftragsverarbeiter und der KUNDE als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß Artikel 28 der DSGVO durch Unterzeichnung des VERTRAGES als integralen Bestandteil des VERTRAGES in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des KUNDEN abschließen. Die AVV ist auf der ATOSS Website unter <https://www.atoss.com/de/vereinbarung-ueber-die-datenverarbeitung-im-auftrag> abrufbar. Weitere Informationen zur Datenspeicherung und Datenverarbeitung der CLOUD SERVICES finden Sie auf unserer Website unter <https://www.atoss.com/de/sicherheit/data-residency>.

„**BEDINGUNGEN**“ bezeichnet diese BESONDEREN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE.

„**BENCHMARKINHALTE**“ bezeichnet die geschützten Benchmark-Informationen der GESELLSCHAFT, die über die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE zur Verfügung gestellt werden.

„**BERATER**“ bezeichnet Personal, das im Namen und nach alleinigem Ermessen der GESELLSCHAFT Dienstleistungen erbringt.

„**CLOUD SERVICE**“ bezeichnet die On-Demand-Lösung, einschließlich der ATOSS PRODUKTE, die die GESELLSCHAFT dem KUNDEN zur Nutzung bereitstellt.

„**DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN**“ bezeichnet die Rechtsvorschriften zum Schutz des Rechts auf Privatsphäre natürlicher Personen (einschließlich von Verbrauchern und Haushalten), die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des VERTRAGES anwendbar sind, jedoch unter Ausschluss branchenspezifischer Gesetze, Verordnungen oder Sicherheitsstandards.

„**DOKUMENTATION**“ bezeichnet insgesamt die folgenden Dokumente zu den WORKFORCE INTELLIGENCE MODULEN zum gegenwärtigen Zeitpunkt: (i) „Unterstützte Browser und Systemvoraussetzungen, abrufbar unter [Supported Browsers and System Requirements](#)“, (ii) „Produktbeschreibung“ und (iii) andere von der GESELLSCHAFT zur Verfügung gestellte technische Dokumentation über WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE, in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

„**DRITTE**“ bezeichnet jede natürliche Person oder juristische Einheit mit Ausnahme der PARTEIEN und ihrer VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, ihrer angestellten und freiberuflichen MITARBEITER, Zeitarbeiter und externen Berater (wie Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater), die von den PARTEIEN beauftragt werden.

„**DSGVO**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

„**EMPFÄNGER**“ bezeichnet die PARTEI, die VERTRAULICHE INFORMATIONEN erhält oder in deren Namen ihre VERTRETER diese erhalten.

„**GESELLSCHAFT**“ bezeichnet die vertragsschließende ATOSS Konzerngesellschaft.

„**KONTROLLE**“ bezeichnet die direkte oder indirekte Inhaberschaft der Befugnis, das Management und die Leitung eines rechtlich anerkannten Unternehmens zu lenken oder zu veranlassen, sei es durch den Besitz von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der stimmberechtigten Anteile, durch

einen Vertrag oder auf andere Weise.

„**KUNDE**“ bezeichnet die PARTEI, mit der die GESELLSCHAFT den VERTRAG schließt.

„**KUNDENDATEN**“ bezeichnet die elektronischen Daten, die der KUNDE der GESELLSCHAFT zur Verwendung mit den WORKFORCE INTELLIGENCE MODULEN übermittelt hat (oder die in seinem Namen übermittelt werden), und diese können KUNDENDATEN und personenbezogene Daten enthalten.

„**LIZENZMETRIK**“ basiert auf dem im ANGEBOT genannten MITARBEITERSTAMMSATZBA-SIERENDEN LIZENZMODELL und der Angabe des vereinbarten Lizenzumfangs.

„**MITARBEITER**“ bezeichnet alle nicht gekündigten Mitarbeiter des KUNDEN oder seines VER-BUNDENEN UNTERNEHMENS, einschließlich und ohne Einschränkung Vollzeit-, Teilzeit-, Gelegenheits-, befristete, Provisions-, Praktikums- und Probezeitmitarbeiter und Auftragnehmer, unabhängig davon, ob diese aktiv oder inaktiv sind, einschließlich freie Mitarbeiter und Zeitarbeitnehmer (d. h. Mitarbeiter, die nicht permanent arbeiten, einschließlich u. a. Freiberufler, unabhängige Fachleute, Zeitarbeiter, unabhängige Auftragnehmer oder Berater).

„**MITARBEITERSTAMMSATZBASIERENDES LIZENZMODELL**“: Hier erfolgt die Lizenzierung auf der Basis einer festen Anzahl von Mitarbeiterstammsätzen. Der Begriff „Mitarbeiterstammsatz“ bezeichnet die Mitarbeiterstammsätze des jeweiligen WORKFORCE INTELLIGENCE MODULS.

„**NUTZER ID**“ bezeichnet eine eindeutige Benutzerkennung für den Zugang zu den WORK-FORCE INTELLIGENCE MODULEN.

„**OFFENLEGENDE PARTEI**“ bezeichnet die PARTEI, die VERTRAULICHE INFORMATIONEN offenlegt oder in deren Namen ihre VERTRETER diese offenlegen.

„**PARTEI**“ bezeichnet entweder den KUNDEN oder die GESELLSCHAFT als die jeweilige Vertragspartei; zusammen werden beide PARTEIEN des Vertrags als „PARTEIEN“ bezeichnet.

„**PERSONENBEZOGENE DATEN**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff in der anwendbaren AVV zugewiesen wird.

„**QUELLSYSTEM**“ bezeichnet ein vom KUNDEN konfiguriertes Drittsystem zur Übermittlung von Daten an die GESELLSCHAFT zur Verwendung mit den WORKFORCE INTELLIGENCE MODULEN.

„**RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM**“ bezeichnet alle gegenwärtigen und zukünftigen weltweiten Rechte nach dem Patentrecht, dem Urheberrecht, dem Gesetz über Geschäftsgeheimnisse, dem Markenrecht, dem Gesetz über Urheberpersönlichkeitsrechte („moral rights law“) und alle ähnlichen Rechten.

„**RECHTLICHE MITTEILUNGEN**“ sind alle Mitteilungen, die gesetzlich oder durch Gerichtsbeschluss vorgeschrieben sind und die Rechte, Pflichten oder Obliegenheiten einer der Parteien berühren, insbesondere Mitteilungen über eine Kündigung, eine Streitigkeit, einen Rechtsstreit oder einen Freistellungsanspruch.

„**RICHTLINIE ZUR ERLAUBTEN NUTZUNG**“ bezeichnet das Dokument RICHTLINIE ZUR ER-LAUBTEN NUTZUNG DER WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE.

„**SLA FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE**“ bezeichnet das jeweils aktuell gültige Dokument mit der Bezeichnung „ANLAGE SERVICE LEVEL VEREINBARUNG (SLA) ATOSS Staff Efficiency Suite / ATOSS Startup Edition CLOUD24/7 FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE“, das zwischen dem KUNDEN und der GESELLSCHAFT betreffend die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE abgeschlossen wurde.

„**SUPPORT HOTLINE**“ bezeichnet die Kundenhotline für WORKFORCE INTELLIGENCE MO-DULE; sie ist im SLA FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE näher beschrieben.

„**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**“ bezeichnet in Bezug auf eine PARTEI ein Unternehmen, das unter ihrer direkten oder indirekten KONTROLLE oder unter gemeinsamer KONTROLLE steht; in jedem Fall gilt ein solches Unternehmen nur so lange als VERBUNDENES UNTERNEHMEN, wie diese KONTROLLE besteht.

„**VERTRAG**“ bezeichnet die Gesamtheit der Rechte und Pflichten der PARTEIEN, die sich gegebenenfalls aus (i) dem ANGEBOT, (ii) diesen BESONDEREN ALLGEMEINEN

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE, (iii) dem SLA FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE, (iv) der AVV, (v) der ZUSATZVEREINBARUNG ZUR AVV FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE, (vi) der DOKUMENTATION oder (vii) anderen Anhängen ergeben, auf die in diesen BEDINGUNGEN oder im ANGEBOT verwiesen wird. Der VERTRAG kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Gegenzeichnung durch die GESELLSCHAFT gegenüber dem KUNDEN zustande.

„**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**“ bezeichnet alle geschäftlichen oder technischen Daten der OFFENLEGENDEN PARTEI oder seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, unabhängig davon, ob diese in schriftlicher, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Form zur Verfügung gestellt werden: (i) die zum Zeitpunkt der Offenlegung deutlich als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet oder identifiziert sind; (ii) von denen die EMPFANGENDE PARTEI weiß oder vernünftigerweise wissen sollte, dass es sich um vertrauliche oder geschützte Daten der OFFENLEGENDEN PARTEI oder seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN handelt, oder (iii) die zu einer der folgenden Kategorien gehören: BENCHMARKINHALTE, KUNDENDATEN, personenbezogene Daten, Finanzdaten, Informationen des KUNDEN, technische Schemata, technische Daten, technische Algorithmen, Produktpreise, Produktpläne, Produkt-DOKUMENTATION, Produktsoftware in Quellcode, Objektcode oder einer anderen Form, Informationen über anstehende Fusionen oder Übernahmen, Sicherheitsverfahren und die BEDINGUNGEN des VERTRAGS.

„**VERTRETER**“ bezeichnet in Bezug auf eine PARTEI die Geschäftsführer, leitenden Angestellten, MITARBEITER, Unterauftragnehmer und Vertreter (einschließlich, ohne Einschränkung, Anwälte, Buchhalter und Wirtschaftsprüfer) der PARTEI und ihrer VERBUNDENEN UNTERNEHMEN.

„**WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE**“ bezeichnet die vom KUNDEN bestellten Softwareprogramme Workforce Intelligence (Core HR), Workforce Intelligence (Time Management) und/oder Workforce Intelligence (Scheduling). Die WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE werden dem KUNDEN von der GESELLSCHAFT über den Zugang des CLOUD SERVICE zur Nutzung in einem nicht parametrierten Zustand in ihren Standardfunktionen auf der Grundlage der jeweils aktuell gültigen Fassung des Anhangs „Produktbeschreibung“ zur Verfügung gestellt und werden von Workforce Analytics Services des Partners der GESELLSCHAFT, der Visier Solutions, Inc. betrieben.

„**ZUSATZVEREINBARUNG ZUR AVV FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE**“ bezeichnet die Zusatzvereinbarung zur AVV, den die GESELLSCHAFT als Auftragsverarbeiter und der KUNDE als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß Artikel 28 der DSGVO durch Unterzeichnung des VERTRAGES als integralen Bestandteil des VERTRAGES in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des KUNDEN abschließen. Die ZUSATZVEREINBARUNG ZUR AVV FÜR WORKFORCE INTELLIGENCE MODULE ist auf der Website der GESELLSCHAFT unter <https://www.atoss.com/de/vereinbarung-ueber-die-daten-verarbeitung-im-auftrag> abrufbar.
